

lichen Regelung einen Nachteil auf. Wegen der unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Regelung der einzelnen Staaten ist selbst für das konkrete Rechtsverhältnis ihre Anwendbarkeit nicht unbedingt gesichert und deshalb auch nicht vorauszusehen. Als Idealregelung anzustreben ist deshalb die international einheitliche Regelung; wo sie bereits existiert, genießt sie den Vorzug auch vor der einzelstaatlichen Spezialregelung<sup>11</sup>.

Durch entsprechende international einheitliche Normen hat die DDR bisher gemeinsam mit vielen sozialistischen und kapitalistischen Staaten den Scheck- und Wechselverkehr<sup>12</sup> und Fragen des internationalen Luft- und Seetransports<sup>13</sup>, mit allen sozialistischen Staaten wesentliche Seiten der Außenhandelslieferung<sup>14</sup> und des Eisenbahntransports<sup>15</sup>,<sup>16</sup>, gemeinsam mit den anderen RGW-Staaten Außenhandelsmontage<sup>10</sup> und Kundendienst<sup>17</sup> sowie bestimmte Verhältnisse des Austausches geistig-schöpferischer Leistungen<sup>18</sup> und mit einer Reihe kapitalistischer Staaten den Eisenbahntransport<sup>19</sup> übereinstimmend geregelt — um nur die wichtigsten international einheitlich geregelten Materien zu erwähnen.

Wie dieser grobe Überblick zeigt, sind auf diese Weise die bedeutsamsten Austauschverhältnisse mit Partnern aus sozialistischen Staaten zum größten Teil geregelt. Für den Fall, daß eine entsprechende Materie im großen und ganzen, jedoch nicht vollständig geregelt ist, verweisen die gleichfalls einheitlichen Kollisionsnormen zwar auf das innerstaatliche Zivilrecht<sup>20</sup> eines Partnerlandes, aber erfahrungsgemäß wird dieses Zivilrecht im Prozeß der Rechtsanwendung den international einheitlichen Normen assimiliert<sup>21</sup>. Insofern besteht also kaum ein Bedürfnis nach einer einzelstaatlichen Spezialregelung. Etwas anders liegt der Fall, wenn die betreffende Materie überhaupt noch nicht international einheitlich geregelt ist (z. B. der Austausch koordinierter geistig-schöpferischer Ergebnisse und Leistungen).

<sup>11</sup> So auch § 3 des Außenhandelsgesetzes der CSSR.

<sup>12</sup> Die DDR ist Mitglied der Genfer Wechsel- und Scheckkonventionen von 1930. Der größte Teil der Normen dieser Konventionen wurde zur Regelung sowohl internationaler wie innerstaatlicher Wechsel- und Scheckoperationen in das nationale Recht integriert; sie werden auch bei Aufhebung der sonstigen handelsrechtlichen Nebengesetze in Kraft bleiben.

<sup>13</sup> Vgl. Bergner / Teuchert, „Zur Entwicklung des internationalen Eisenbahngütertransportrechts“, Staat und Recht 1965, Heft 11, S. 1853 ff.

<sup>14</sup> Im Verhältnis zu den RGW-Staaten Regelung durch die Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des RGW von 1958 (AB / RGW 58) in der veränderten Fassung vom 1. April 1964 sowie durch bilaterale Ergänzungsprotokolle; interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Ergänzungsprotokoll Nr. 2 DDR / CSSR vom 18. Juni 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des MAI 1965, Heft 7, S. 66), durch das bereits die Ergebnisse der zur Vervollkommnung der AB / RGW multilateral geführten Verhandlungen bilateral in Kraft gesetzt wurden. Im Verhältnis zu den anderen sozialistischen Staaten, neuerdings auch zu Jugoslawien, Regelung durch bilaterale Allgemeine Bedingungen.

<sup>15</sup> Zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahngüterverkehr (SMGS) vom 1. November 1951 i. d. F. vom 1. Januar 1960 vgl. Bergner / Teuchert, a. a. O., S. 1856 f.

<sup>16</sup> Die Allgemeinen Montagebedingungen von 1962 (AMB 2 RGW 62) regeln lediglich die im Zusammenhang mit Lieferungen durchgeführten Montagen (ausschließlich des Verkaufs bzw. der Pacht von Montage- und Hilfsmaterial).

<sup>17</sup> Allgemeine Kundendienstbedingungen von 1962 (AKB / RGW 62).

<sup>18</sup> Der sog. Sofioter Beschluß der II. Tagung des RGW und der auf seiner Grundlage von den sozialistischen Staaten geregelte WIZ-Mechanismus betreffen nur den Austausch jener geistig-schöpferischen Leistungen, die in dem „gebenden“ Land bereits vorliegen und im „nehmenden“ Land lediglich für die Produktion zur Deckung des Eigenbedarfs verwandt werden. Der Austausch geistig-schöpferischer Leistungen im Zuge der Produktionsspezialisierung, insbesondere aber der koordinierten Forschung, wird durch ihn u. E. nicht erfaßt.

<sup>19</sup> Zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vgl. Bergner / Teuchert, a. a. O., S. 1855 f.

<sup>20</sup> Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Außenhandelsgesetzes der CSSR hat die III. Konferenz der Außenhandelschiedsgerichtspräsidenten der RGW-Länder (Januar 1965 in Berlin) bereits festgestellt, daß bei Existenz eines solchen Spezialgesetzes dieses (statt des ZGB) auf Grund kollisionsrechtlicher Verweisung angewandt wird (vgl. Strobbach, RIA 1965, Nr. 4, S. 1 ff.).

<sup>21</sup> Vgl. dazu Kemper / Rüster, „Probleme der Auslegung international-einheitlicher Spezialnormen der RGW-Länder“, RIA 1965, Nr. 11/12, S. 1 ff. (9 ff.).

ierter geistig-schöpferischer Ergebnisse und Leistungen). Insofern wäre eine auf die betreffenden Verhältnisse abgestimmte Spezialregelung durchaus vorteilhaft. Allein hier hilft sich die Praxis zunächst mit detaillierten Textverträgen, und sicherlich werden die RGW-Staaten mit Zunahme entsprechender Operationen zumindest Typenformulare entwickeln.

Zu Recht ist aus diesen Überlegungen geschlossen worden, daß in dem zu schaffenden Außenhandelsgesetz zwar seine Anwendung auf internationale Handelsoperationen schlechthin (mit den oben beschriebenen Ausnahmen) vorzusehen ist, Modell seiner Regelung aber nichtsdestoweniger die Ware-Geld-Verhältnisse zwischen der DDR und nichtsozialistischen Staaten sein sollen. Anzuwenden ist das Außenhandelsgesetz folglich auf echte internationale Ware-Geld-Verhältnisse (Handelsgeschäfte), soweit dafür keine international einheitliche Regelung besteht, wenn — was nunmehr zu betonen ist — ein solches Verhältnis durch die Kollisionsnormen des Gerichtsstaates an das Recht der DDR angeknüpft wird. Wir heben diesen bis vor kurzem noch völlig selbstverständlichen Umstand deshalb hervor, weil die Haager Kaufgesetzentwürfe in ihrer Grundregelung die Anwendung ihrer materiellen Normen unabhängig von jeder kollisionsrechtlichen Verweisung vorsehen<sup>22</sup> \* S.

### Materien, die nicht im Außenhandelsgesetz zu regeln sind

Bisher war ganz allgemein davon die Rede, daß das Außenhandelsgesetz die echten internationalen Ware-Geld-Verhältnisse regeln solle. Diese pauschale Feststellung bedarf der Präzisierung.

Bekanntlich werden gegenwärtig die Beziehungen der Wirtschaft in allen Staaten — in sozialistischen wie in nichtsozialistischen — nicht mehr nur durch zivilrechtliche bzw. privatrechtliche Formen geregelt. Auf unterschiedlicher sozialökonomischer Grundlage, mit unterschiedlichen Zielen und in unterschiedlichen Formen, generell aber mit einem neben den traditionellen privat- und zivilrechtlichen Formen stehenden Instrumentarium nehmen alle modernen Staaten Einfluß auf das wirtschaftliche Geschehen. Diese Entwicklung findet ihre Widerspiegelung in der Herausbildung neuer Rechtszweige. In den nichtsozialistischen Staaten werden nur diese (öffentlich-rechtlichen) Formen als Wirtschaftsrecht bezeichnet, in den sozialistischen Staaten überwiegend die neue, aus zivilrechtlichen und staats- oder verwaltungsrechtlichen Quellen gewachsene Einheit. Die Einwirkung anderer auf die privatrechtlichen Formen bzw. die Verschmelzung anderer mit den zivilrechtlichen Formen gilt erst recht für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die speziellen öffentlich-rechtlichen Formen werden in den nichtsozialistischen Staaten unter dem Begriff des Außenwirtschaftsrechts zusammengefaßt; die in den sozialistischen Staaten entstandene neue dialektische Einheit der Regelung bezeichnen wir als Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

In unserem Zusammenhang muß das die Frage aufwerfen, ob in dem konzipierten Außenhandelsgesetz über die traditionell zivilrechtlichen Materien hinaus auch Materien staats- oder verwaltungsrechtlichen Ursprungs zu regeln sind. Wir glauben, daß — unabhängig von allen sonstigen Erwägungen — dies im Interesse der Realisierbarkeit des Gesetzes zu vermeiden ist.

Man hat davon auszugehen, daß die bürgerliche Gerichtspraxis (vielleicht mit Ausnahme der englischen) bis heute fast durchgängig die Anwendung ausländischen „öffentlichen Rechts“ ablehnt. Man ist bestenfalls geneigt, entsprechende Export-, Import- und Valuta-

<sup>22</sup> Vgl. dazu im einzelnen Kemper / Rudolph, RIA 1966, Nr. 3, S. 1 ff.